

Schreiben liegen sehr frühe und trotz aller tendenziösen Verzerrung einigermaßen zuverlässig erscheinende Hinweise auf die Verfassungsstrukturen der frühen römischen Kommune vor¹¹⁰. So könnte der *populus Romanus*, der damals wohl eine Schwurgemeinschaft einging, zu jener Zeit tatsächlich ungefähr 2000 Männer umfaßt haben. Die Hundert hätten sich in einem großen Rat zusammengefunden, der sicher mit dem Senat gleichzusetzen ist. Allerdings vermeidet der Papst den Begriff *senatores* und spricht in einer polemischen Annomination nur von *sectatores malorum operum*, brandmarkt also die Mitglieder des Senats als Anhänger Arnolds von Brescia. Die Führungsfunktionäre der Kommune wären zwei Konsuln gewesen, wie sie aus Ober- und Mittelitalien vielfach bekannt sind. Sie alle, Senatoren, Konsuln und das römische Volk, sollten nun von einem eigenen stadtrömischen Kaiser regiert werden, so weiß es Eugen III. zu berichten. Zwar dürfte es dann doch zu keiner solchen Kaiserwahl gekommen sein und Eugen III. konnte nach einem neuerlichen Abkommen mit den Römern im Dezember 1152 sogar in die Stadt zurückkehren¹¹¹, doch zeigen diese Ereignisse, daß man zumindest eine Zeitlang durchaus willens war, das von Wezel gegenüber Friedrich Barbarossa vertretene Gedankengut Wirklichkeit werden zu lassen.

Es bleibt zu fragen, inwieweit die politischen Vorstellungen der römischen Kommune einen ernst zu nehmenden Umstand darstellten. Litten die Angehörigen des Senats und die Anhänger Arnolds von Brescia damals vielleicht unter einer verzerrten Wahrnehmung? Waren die Römer wirklich, wie Robert Benson in seiner richtungsweisenden Studie über die *renovatio senatus* konstatiert hat, Opfer einer dreifa-

volunt imperatorem dicere, creare disponunt; quem illis centum, duobus consulibus et omni populo Romano sperant – quod debeat mortifere – imperare. – Die Ereignisse fanden sicher nicht Ende Okt. 1151 statt, wie STROTHMANN, Kaiser (wie Anm. 2) S. 69 mit Anm. 157, S. 72, aufgrund seiner eigenen fehlerhaften Übersetzung des Briefes schließt. Ebensowenig kann der ebd. S. 63 f., 72 vertretenen Vorstellung gefolgt werden, daß damals zwei gegnerische Gruppen in Rom agiert hätten, wobei eine Partei des Senats zwei Konsuln gewählt habe und eine andere Partei einen über alle herrschenden Imperator bestimmen wollte.

110) Zur Verwaltungsgeschichte der römischen Kommune vgl. vor allem HALPHEN, Études (wie Anm. 46) besonders S. 66 ff.; Franco BARTOLONI, Per la storia del Senato Romano nei secoli XII e XIII, Bollettino dell'Istituto storico italiano per il medio evo 60 (1946) S. 1-108. Der sehr aussagekräftige Brief Eugens III. wurde in diesem Zusammenhang bislang nicht angemessen berücksichtigt.

111) Vgl. hier nur BREZZI, Roma (wie Anm. 2) S. 338.